

Bundessozialgericht

Az.: 8 RV 713/65

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....

Beklagter und Revisionskläger,

g e g e n

.....

Klägerin und Revisionsbeklagte.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom 15. September 1966 durch

Senatspräsident

S t e n g e l

- Vorsitzender -,

Bundesrichter

P e t e r s e n und

Bundesrichter

Dr. S c h w a n k h a r t ,

Bundessozialrichter Dr. A n k e n b r a n k und

Bundessozialrichterin Dr. K a y s e r

für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 14. Juni 1965 wird zurückgewiesen.

Der Beklagte hat der Klägerin die außergerichtlichen Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

Die Klägerin, welche Versorgungswitwenrente (Grund- und Ausgleichsrente) bezieht, erhielt vom 1. Juni 1964 an auf Grund des Sechsten Rentenanpassungsgesetzes eine um 9,-- DM von 108,80 DM auf 117,80 DM erhöhte Sozialrente. Mit Bescheid vom 3. Juli 1964 paßte die Verwaltung die Witwenrente den Vorschriften des Zweiten Neuordnungsgesetzes (2. NOG) an und kürzte bei dieser Gelegenheit zugleich die Ausgleichsrente vom 1. Juni 1964 an von 69,-- DM auf 62,-- DM. Dabei legte sie die erhöhte Sozialrente von 117,80 DM zugrunde. Der Widerspruch der Klägerin und die Klage zum Sozialgericht (SG) Dortmund hatten keinen Erfolg. Auf die zugelassene Berufung der Klägerin hob das Landessozialgericht (LSG) Nordrhein-Westfalen mit Urteil vom 14. Juni 1965 das erstinstanzliche Urteil auf, änderte den Bescheid vom 3. Juli 1964 und den Widerspruchsbescheid vom 21. August 1964 ab, und verurteilte den Beklagten, der Klägerin "ab" 1. Juni 1964 Ausgleichsrente unter Berücksichtigung eines sonstigen Einkommens von 108,-- DM zu gewähren. Das LSG führte aus: Die Verwaltung habe die Erhöhung der Sozialrente um 9,-- DM nicht als wesentlich ansehen dürfen, weil sich das Netto-Einkommen der Klägerin um weniger als 10,-- DM erhöht habe. Nach § 62 Abs. 1 Satz 2 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) dürfe die Versorgungsausgleichsrente nicht neu festgestellt werden, wenn sich das Nettoeinkommen um weniger als 10,-- DM monatlich erhöhe, sich also nicht wesentlich geändert habe.

Mit der zugelassenen Revision rügt der Beklagte einen Verstoß gegen § 62 BVG, weil die Ausgleichsrente für die Zeit vom 1. Januar 1964 an nicht auf Grund des § 62 BVG neu festgestellt worden sei. Sinn und Zweck des § 62 Abs. 1 Satz 2 BVG sei, Verwaltungsarbeit wegen geringerer Einkommenserhöhung zu vermeiden. Müßte der Anspruch aber aus anderen Gründen als durch die Einkommenserhöhung neu festgestellt werden, wie hier infolge des 2. NOG, so müßten hierbei alle tatsächlichen Änderungen bei der

- 3 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 3 -

Bescheiderteilung berücksichtigt werden. Die Verwaltung sei daher gezwungen gewesen, auch die Einkommenserhöhungen der Klägerin um 9,-- DM im Neufeststellungsbescheid vom 3. Juli 1964 zu berücksichtigen. Dieses Verfahren verstoße auch nicht gegen den Gleichheitsgrundsatz.

Der Beklagte beantragt,

das Urteil des ISG Nordrhein-Westfalen vom 14. Juni 1965 abzuändern und die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des SG Dortmund vom 27. November 1964 zurückzuweisen.

Die Klägerin beantragt,

die Revision des Beklagten zurückzuweisen.

Die Neufeststellung vom 3. Juli 1964 auf Grund des 2. NOG sei nicht mit der Umanerkennung zu vergleichen. Die Verwaltungsvereinfachung rechtfertige nicht, die Klägerin gegenüber anderen Versorgungsberechtigten zu benachteiligen, die schon vor dem 2. NOG ihren Neufeststellungsbescheid erhalten hätten.

Die Revision ist durch Zulassung statthaft (§ 162 Abs. 1 Nr. 1 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-); sie ist vom Beklagten form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden und daher zulässig. Das Rechtsmittel ist jedoch nicht begründet.

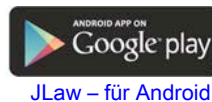
Nach § 62 Abs. 1 Satz 2 1. Halbsatz BVG in der Fassung des 2. NOG vom 21. Februar 1964 (BGBl I 85) - in Kraft seit 1. Januar 1964 - ist eine Änderung der Verhältnisse nicht wesentlich, wenn sich das Netto-Einkommen um weniger als 10,-- DM monatlich erhöht. Danach wäre an sich eine Neufeststellung wegen der Erhöhung des Netto-Einkommens von 9.80 DM rechtswidrig. Streitig ist aber, ob diese

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Vorschrift nur dazu bestimmt ist, Verwaltungsarbeit zu ersparen oder ob sie auch dazu dient, den Rentenberechtigten zu begünstigen. Würde nämlich der Rentenberechtigte vor derartigen Herabsetzungen geringen Umfangs nicht geschützt werden sollen, so könnten keine Bedenken dagegen bestehen, die Ausgleichsrente dann herabzusetzen, wenn aus einem anderen Grunde, wie etwa hier zum Vollzug des 2. NOG, die Ausgleichsrente neu festgestellt werden muß. Anlässlich einer solchen Neufeststellung müßte dann auch das tatsächliche Einkommen, das sich um weniger als 10,--DM erhöht hat, berücksichtigt werden. Für eine solche Auslegung des § 62 Abs. 1 Satz 2 BVG mag auch der Grundsatz sprechen, daß ein Verwaltungsakt jeweils erschöpfend alle rechtserheblichen Tatsachen erfassen und über sie entscheiden muß. Indes hat über diese Streitfrage schon das Bundessozialgericht (BSG) mit Urteil vom 21. April 1966 - 9 RV 866/65 - (SozR BVG § 62 Nr. 32) entschieden. Der 9. Senat hat ausgeführt, daß durch § 62 Abs. 1 Satz 2 BVG nF die Stetigkeit der Rente nur gesichert werden solle, soweit die Einkommensänderung eine Minderung der Rente, nicht auch ihre Erhöhung zur Folge haben könnte. Mithin wohne dieser Vorschrift eine Schutzwirkung nicht nur im Interesse der Verwaltung, sondern auch zugunsten des Versorgungsberechtigten inne. Sie wolle für beide Teile verhindern, daß Einkommenserhöhungen unter 10,-- DM zum Anlaß einer Neufeststellung genommen würden. Sei diese Vorschrift aber auch zugunsten des Rentenberechtigten eingeführt worden, so müsse diese Vergünstigung dem Versorgungsberechtigten auch dann verbleiben, wenn die Verwaltung aus einem anderen Anlaß eine Neufeststellung vornehmen müsse. Der erkennende Senat macht sich diese Rechtsprechung zu eigen und schließt sich ihr in vollem Umfange an. § 62 Abs. 1 Satz 2 BVG ist hiernach dahin zu verstehen, daß bei einer Einkommenserhöhung um weniger als 10,--DM der Anspruch in allen Fällen nicht neu festgestellt werden darf. Eine Neufeststellung mit dem Ziel einer Rentenminderung ist also bei einer Einkommenserhöhung um weniger als 10,-- DM auch dann rechtswidrig, wenn diese Neufeststellung bei Gelegenheit einer sonst gebotenen Neufeststellung vorgenommen wird. Vielmehr darf

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw - für Android



JLaw - für iOS

- 5 -

die Verwaltung erst bei einer Einkommenserhöhung um mehr als 10,-- DM eine Ausgleichsrente neu feststellen.

Auch dem weiteren Vorbringen des Beklagten kann nicht gefolgt werden, daß nämlich § 62 BVG auf den streitigen Bescheid deshalb nicht angewendet werden könne, weil diese Vorschrift eine bindende Entscheidung voraussetze; diese liege aber nicht vor, weil die Ausgleichsrente nach § 60 a Abs. 1 BVG idF des 1. NOG behandelt worden sei. Diese vorläufige Feststellung nach § 60 a BVG beschränke die Bindungswirkung auf den Zeitraum, für den sie erfolgt sei, also hier auf die Zeit vom 1. Juni 1963 bis 31. Dezember 1963 (Bescheid vom 2. Juli 1964). Dieser Einwand des Beklagten greift, wie der 9. Senat des BSG mit Urteil vom 25. August 1966 - 9 RV 248/66 - zu Recht entschieden hat, deshalb nicht durch, weil eine wesentliche Änderung im Sinne des § 62 BVG nur voraussetzt, daß eine vorherige bindende Feststellung vorausgegangen ist. Dies ist vorliegend, wie die Klägerin zutreffend vorbringt, mit Bescheid vom 3. Juli 1964 geschehen, und zwar für die Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 1964. Daß die bindende Feststellung der Ausgleichsrente nach dem 2. NOG für die Zeit ab 1. Januar bis 30. Juni 1964 mit der Neufeststellung der Ausgleichsrente wegen Erhöhung der Rente aus der Sozialversicherung in demselben Bescheid vorgenommen worden ist, ist rechtlich ohne Belang.

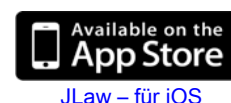
Aus diesem Ergebnis vermag auch das Rundschreiben des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung vom 15. März 1965 (BVBl 1965, 38 Nr. 27) nichts zu ändern, weil dieses Rundschreiben nicht die Kraft einer Rechtsverordnung hat und daher die Gerichte nicht bindet (§ 1 GVG; § 12 EG/ZPO; BSG 6, 175; 11, 216). Da die Verwaltung hiernach den Sinn und Zweck des § 62 Abs. 1 Satz 2 BVG unzutreffend ausgelegt hat, hat das LSG ohne Rechtsirrtum die Verwaltungsbescheide dahin abgeändert, daß der Berech-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

nung der Ausgleichsrente nur ein Einkommen von 108,- DM zugrunde gelegt wird. Der Umstand, daß das LSG im Tenor seiner Entscheidung von einem Sozialrenteneinkommen von 108,- DM statt richtig von 108,80 DM spricht, schadet der Rechtmäßigkeit des Urteilsausspruches deshalb nicht, weil in den Gründen (S. 5) das Einkommen der Klägerin richtig mit 108,80 DM bezeichnet ist. Wegen dieses Fehlers ist eine Änderung im Tenor des Urteils des LSG nicht geboten.

Bei dieser Sach- und Rechtslage konnte die Revision des Beklagten keinen Erfolg haben; sie war daher als unbegründet zurückzuweisen (§ 170 Abs. 1 Satz 1 SGG).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Abs. 1 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

